

I. Einleitung

1. Absicht, Fragestellung, Konzeption, Quellenlage und Literatur

Eine Betrachtung und Bewertung der Person Paul Werner (1900-1970), von 1937 bis Kriegsende am 8. Mai 1945 fast durchgängig ständiger Stellvertreter von Reichskriminaldirektor und SS-Gruppenführer Arthur Nebe und Referats-/Gruppenleiter A 'Kriminalpolitik und Vorbeugung', kann nur dann grundsätzlich und erfolgreich vorgenommen werden, wenn der derzeitige Forschungsstand zur Entwicklung, der Rolle und den Aufgaben der Kriminalpolizei als Repressionsapparat in der NS-Zeit miteinbezogen wird, insbesondere nach der Einrichtung des Reichskriminalpolizeiamtes (zit. RKPA) 1937 und dessen Eingliederung als Amt V in das Reichssicherheitshauptamt (zit. RSHA) ab 1939.¹

Auch Werner setzte als ehemaliger überzeugter Nationalsozialist seine Karriere nach der militärischen Niederlage des NS-Regimes wie viele andere Angehörige der bisherigen NS-Elite in der Bundesrepublik Deutschland (zit. BRD) ab 1952 und nach seiner Internierungszeit und 'Entnazifizierung' zunächst im Innenministerium des Landes Baden und anschließend des Landes Baden-Württemberg bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1966 fort, allerdings nicht mehr im Polizeibereich, sondern in der allgemeinen Innenverwaltung.

Auf seine Biografie, berufliche Vita und seine offensichtlich ideologisch und rassen- sowie volksbiologisch geprägten Ansichten zum nationalsozialistischen Verbrechensbekämpfungsrecht und den Repressions-

¹ Vgl. hierzu unter anderem Eberhard Stegerer: Die Kriminalpolizei im „Dritten Reich“: Dr. Bernhard Wehner – ein politisch unabhängiger Experte des Reichskriminalpolizeiamtes? Publikationen im Kontext der Nachkriegsnarrative und -kontinuitäten in der Kriminalpolizei der Bundesrepublik Deutschland. Göttingen 2023.

Auf die in meiner Monografie zitierten Quellen- und Literaturhinweise wird verwiesen, auf die ich nachfolgend nur noch in den Einzelkapiteln und soweit darin bisher noch nicht erwähnt eingehen werde.

und Vernichtungsmaßnahmen der Kriminalpolizei sowohl im Deutschen Reich (zit. DR) als auch in den okkupierten Gebieten beispielsweise gegen Zigeuner² und Asoziale, darunter auch Kinder und Jugendliche, gehe ich in Abschnitt II ausführlich und abschließend ein.³

Bei der Abhandlung seiner Biografie und dienstlichen Tätigkeit während der NS-Herrschaft sind insbesondere Antworten auf folgende Fragen zu entwickeln, zumal Paul Werner im Referat/dann in der Gruppe A des RSHA als Jurist maßgeblicher Verfasser der Regelungen für die 'Vorbeugende Verbrechensbekämpfung' war. Außerdem bereitete er in den Jahren 1942/43 auch ein 'Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder'⁴ (**Anlage 1**) vor, was aufgrund des Kriegsverlaufs aber nicht mehr in Kraft trat:

1. Welche Persönlichkeit von Paul Werner zeigte sich in dieser Zeit, war er tatsächlich ein überzeugter Nationalsozialist mit rassistischer Prägung oder vertrat und verteidigte er nicht doch in erster Linie die Interessen der Kriminalpolizei im Rahmen der Kriminalitätsbekämpfung?
2. Welche Aufgaben nahm er als ständiger Stellvertreter von Arthur Nebe im RKPA wahr und an welchen grundsätzlichen Regelungen für die reichseinheitliche Kriminalpolizei war er maßgeblich beteiligt, beispielweise an dem Erlass für die 'vorbeugende Verbrechensbekämpfung' im Jahr 1937?

² Aus quellen-dokumentarischen Gründen wird in dieser Ausarbeitung der Bezeichnung 'Zigeuner' beibehalten und nicht die heutige Begrifflichkeit 'Sinti und Roma' verwendet.

³ Vgl. hierzu unter anderem Landesarchiv (zit. LA) Berlin B Rep.057-01 Nr. 3235: Lebenslauf Paul Werner vom 2. November 1966.

⁴ Vgl. Wolfgang Ayaß: „Gemeinschaftsfremde“. Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945. Materialien aus dem Bundesarchiv, Heft 5, Koblenz 1998 und Patrick Wagner: Das Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder. Die Kriminalpolizei und die „Vernichtung des Verbrechertums.“ In: Wolfgang Ayaß (Hrsg.): Feinderklärung und Prävention. Kriminalbiologie, Zigeunerforschung und Asozialenpolitik (Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik, Bd. 6). Berlin 1988, S.75-100 und Staatsarchiv (zit. StAF) Ludwigsburg EL 48/2 I Bü 18, S. 001857-001862 (Gesetzesentwurf zur Behandlung 'Gemeinschaftsfremder' mit Begründung). Die Begriffe 'Asoziale' und 'Gemeinschaftsfremde' wurden nach Ayaß synonym verwendet.

3. In welchem Umfang und in welcher Art und Weise war das RKPA und damit auch Paul Werner für die Verhängung der 'Polizeilichen Vorbeugungshaft' im Rahmen der 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' und der Einweisung in Konzentrationslager (zit. KZ) zuständig und demnach auch für deren Folgen verantwortlich?

4. Wurden durch das RKPA auch Maßnahmen zur 'Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung' bei der Verfolgung und Deportation von Sinti und Roma und sonstiger 'Asozialer' in KZ eigenverantwortlich verfügt, in denen sie tausendfach ermordet worden sind?

5. Kann Paul Werner aufgrund seiner leitenden Funktion im RKPA dafür mitverantwortlich gemacht werden, wenn durch Angehörige des Kriminaltechnischen Instituts (zit. KTI) des RKPA chemische und biologische Mittel zur Vergasung von Insassen von Gefängnissen und KZ zum Einsatz gebracht wurden?

6. Welche Verantwortlichkeit kann dem RKPA und damit auch Paul Werner in Bezug auf die Einweisung von Kindern und Jugendlichen⁵ in Jugendschutzlager und -verwahranstalten⁶ zugewiesen werden, wo sie vielfach durch Zwangsarbeit ums Leben gekommen sind?

Im Kontext hierzu sollen anschließend der Komplex der Vorermittlungen der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigburg nach deren Gründung 1958 und die Ergebnisse der Ermittlungsverfahren verschiedener

⁵ Im RKPA war hierfür die Weibliche Kriminalpolizei (zit. WKP) zuständig.

⁶ Die beiden Jugendschutzlager in Moringen/Niedersachsen und Ueckermark, ein Außenlager des KZ Ravensbrück, waren KZ-ähnliche Einrichtungen, ebenso das Polen-Jugendverwahrlager in Litzmannstadt.

Während in Ueckermark weibliche Kinder und Jugendliche untergebracht waren, waren es in Moringen männliche Kinder und Jugendliche.

Staatsanwaltschaften (zit. StA) in der BRD nach 1959 gegen Paul Werner wegen des Verdachts von NS-Gewaltverbrechen (zit. NSG), der Beihilfe zum Mord durch die Mitwirkung an Euthanasiemaßnahmen und der Freiheitsberaubung im Rahmen der ´vorbeugenden Verbrechensbekämpfung´ beleuchtet werden; teilweise dauerten die letzten Verfahren⁷ noch über seinen Todeszeitpunkt⁸ hinaus an und mussten dann eingestellt werden.

In diesem Abschnitt wird in Bezug auf Paul Werner auch die ´mittelbare Täterschaft´ bei der strafrechtlichen Verfolgung sogenannter ´Schreibtischtäter´⁹ in einem organisierten Machtapparat wie der NS-Herrschaft abgehandelt.

Zum Schluss werden die erforschten Erkenntnisse in einem Fazit nochmals analysiert und zusammengefasst.

Bisher wurde keine ausführliche Biografie¹⁰ Paul Werner´s insbesondere bezüglich seiner ideologischen Einbindung in das NS-Herrschaftssystem vorgelegt, was es erforderlich macht, nochmals kurz die Organisation,

⁷ Vgl. LA Berlin B Rep. 057-01 Nr. 3235: Das letzte Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des RSHA wegen Mordes an Polen, unter anderem gegen Paul Werner, wurde seit 1965 durch die StA beim Landgericht Berlin geführt; dieses Verfahren gegen ihn mit dem Aktenzeichen (zit. Az) 1 Js 18/65 (RSHA) wurde nach seinem Tod am 26. Mai 1970 eingestellt; die Verfahren gegen die weiteren Beschuldigten am 1. Dezember 1970 gemäß Paragraph 170 Abs. 2 StPO (Fehlender zureichender Verdacht der StA für eine Anklageerhebung) oder Paragraph 205 StPO (Verhandlungsunfähigkeit).

⁸ Vgl. Ebd.: Nach der vorliegenden Sterbeurkunde des Standesamtes Leinfelden verstarb Paul Werner am 15. Februar 1970 in Leinfelden-Unteraichen/Landkreis Esslingen.

⁹ Vgl. Dirk van Laak/Dirk Rose: Schreibtischtäter. Begriff – Geschichte – Typologie. Göttingen 2018, Hannah Arendt: Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen. München 1964 und Hannah Arendt/Joachim Fest (Hrsg.: Ursula Ludz/Thomas Wild): Eichmann war von empörender Dummheit. Gespräche und Briefe. München 2011.

¹⁰ Vgl. Ingo Wirth: Paul Werner: „Das Einzelschicksal gilt nichts, wenn es um die Gemeinschaft geht.“ In: Wolfgang Proske (Hrsg.): Belastete aus Südbaden. Gerstetten 2011, Daniel Stange/Ingo Wirth: Paul Werner (1900-1970). Stellvertretender Chef des Reichskriminalpolizeiamtes. Zwei Karrieren in Deutschland. In: Kriminalistik (2010) 4, S. 245-252 und Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt a.M. 2007, 2. Aufl., S. 670.

Aufgaben und Rolle der Kriminalpolizei in der NS-Zeit darzustellen,¹¹ auch wegen der organisatorischen Bezüge der gegen Paul Werner nach 1945 eingeleiteten und in Abschnitt III dargestellten Ermittlungsverfahren.

Bei den Bundesarchiven (zit. BA) in Berlin-Lichterfelde¹² und Ludwigsburg,¹³ beim Hauptstaatsarchiv (zit. HauptStA) Stuttgart,¹⁴ Generallandesarchiv (zit. GeneralLA) Karlsruhe,¹⁵ Landesarchiv (zit. LA) Berlin¹⁶ und bei den Staatsarchiven (zit. StAF) in Ludwigsburg¹⁷ und Freiburg¹⁸ konnten umfangreich Quellen erhoben werden. Kriminalistische Fachliteratur des RKPA, beispielsweise die Mitteilungsblätter des RKPA mit Beiträgen von Paul Werner, und Veröffentlichungen der 'Akademie für Deutsches Recht' 1933-1945, Bd. XI, mit Protokollen der Ausschüsse, unter anderem für Jugendrecht und Jugendstrafrecht, konnten vom BA in Berlin-Lichterfelde zur Verfügung gestellt werden; im letztgenannten Ausschuss waren unter anderem Paul Werner und die Leiterin der Weiblichen Kriminalpolizei (zit. WKP) im RKPA, Regierungsrätin (zit. RR) und Kriminalrätin (zit. KR) Friedrike Wieking¹⁹ Mitglied. Zudem konnten in den Fachzeitschriften 'Kriminalistik' und 'Die Deutsche Polizei'²⁰ zahlreiche Veröffentlichungen von Paul Werner als Verfasser zwischen 1938 und 1944 erhoben werden. Zur Organisation, den

¹¹ Vgl. hierzu unter anderem Eberhard Stegerer: Die Kriminalpolizei im „Dritten Reich“, S. 52-94.

¹² Vgl. BA Berlin-Lichterfelde R 58, NS 34, R 9361/III-563203, N 2503, RD 19/25, RD 19/28 und RD 19/29.

¹³ Vgl. BA Ludwigsburg B 162 (24 Bestandsnummern).

¹⁴ Vgl. HauptStAF Stuttgart EA 2/150 Bü 1867.

¹⁵ Vgl. GeneralLA Karlsruhe 465 h Nr. 54985, 466-2/10800, 520 Zugang 1981-51 und 537 Zugang 1999-66.

¹⁶ Vgl. LA Berlin B Rep. 057-01 Nr. 3235.

¹⁷ Vgl. StAF Ludwigsburg EL 48/2 I Bü 18 und 139, EL 317 III (mehrere Bestandsnummern), EL 903/2 Bü 4869 und EL 904/2 (mehrere Bestandsnummern).

¹⁸ Vgl. StAF Freiburg D 180/2 Nr. 218648 und F 30/1 Nr. 2181.

¹⁹ Vgl. Eberhard Stegerer: Die Kriminalpolizei im „Dritten Reich“, S. 89-91.

²⁰ Die Unterlagen konnten bei der Deutschen Hochschule für Polizei in Münster eingesehen werden.

Aufgaben und der Rolle der Kriminalpolizei im 'Dritten Reich', insbesondere der Einrichtung des RKPA 1937 als Teil der Sicherheitspolizei (zit. Sipol) und des nationalsozialistischen Repressions- und Vernichtungsapparates und in Abgrenzung zur Geheimen Staatspolizei (zit. Gestapo), liegt umfangreiche Literatur²¹ vor.

Nicht eingegangen wird in der vorliegenden Ausarbeitung auf die Entstehung der 'Geheimen Staatspolizei' (zit. Gestapo) in der Zeit des Nationalsozialismus, entstanden und personell rekrutiert aus dem polizeilichen Staatsschutz der Weimarer Republik, mit dem ersten Gestapo-Gesetz vom 26. April 1933²² und abschließend dem dritten Gestapo-Gesetz vom 10. Februar 1936²³, nach dem die Gestapo das 'Schutzhaftmonopol' behielt, d.h. ausschließlich und allein ohne richterlichen Beschluss über die 'Schutzhaft'²⁴ entscheiden konnte.

Nach dem Statut für das Internationale Militärtribunal (zit. IMT) vom 8. August 1945 war nach Artikel 10 vorgesehen, im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, der vom 14. November 1945 bis 1. Oktober

²¹ Vgl. hierzu Patrick Wagner: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus. In: Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg (Hrsg.): Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Bd. 34, Hamburg 1996, u.a.

Patrick Wagner kann als 'Pionier für die Grundlagenforschung der Kriminalpolizei zwischen 1933-1945' gesehen werden - vgl. hierzu u.a. Eberhard Stegerer: Die Kriminalpolizei im „Dritten Reich“, S. 1, Fußnote (zit. FN) 4.

²² Vgl. Friedrich Wilhelm: Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick, Paderborn u.a. 1997, S. 40 ff. und Shelomoh Aharonson: Heydrich und die Anfänge des SD und der Gestapo. Diss. Freie Universität Berlin 1966, Berlin 1967, S. 86 ff. Das Gesetz über die Einrichtung eines Geheimen Staatspolizeiamtes (zit. Gestapo) vom 26. April 1933 war abgedruckt in 'Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus' S. 326.

²³ Vgl. Preußische Gesetzessammlung (zit. PrGs) 1936, S. 21 ff.

²⁴ Vgl. Dr. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im „Dritten Reich“. In: Conrad Hermann (Hrsg.): Studien und Quellen zur Geschichte des Deutschen Verfassungsrechts, Reihe A: Studien, Bd. 13, Heidelberg 1985, S. 86-90 und BA Berlin-Lichterfelde R58/242 (Erlass des RMI vom 12./26. April 1936 zur 'Schutzhaft' und Regelung des Gestapa vom 8. Mai 1937 über die 'Verhängung von Schutzhaft gegen gerichtlicherseits freigesprochene Personen'), S. 6-9 und S. 152.

1946 dauerte, Hauptbeschuldigte als Einzelpersonen, aber auch ganze Organisationen oder Gruppen zu verurteilen. Die Gestapo war wie der Sicherheitsdienst (zit. SD) und die SS wegen der Verfolgung und Ausrottung der Juden, der Grausamkeiten und Morde in den KZ, der Ausschreitungen in den Verwaltungen der besetzten Gebiete sowie der Misshandlung und Ermordung von Zwangsarbeitern und Kriegsgefangenen angeklagt. Die Gestapo wurde wegen dieser Verbrechen auch verurteilt.

Zur Gestapo wurden nach dem Nürnberger Urteil fortan alle Personen gerechnet, die aufgrund ihres Amtes an deren verbrecherischen Handlungen beteiligt waren; die Angehörigen der Verwaltungen ebenso wie die Exekutivbeamten und die Mitglieder der Grenzpolizei. Ausgeschlossen waren hingegen die Mitglieder des Grenzschutzes, der Geheimen Feldpolizei (zit. GFP), sofern keine besonderen Belastungen vorlagen, sowie das nur für 'reine Büroarbeiten' eingesetzte Personal. Der verbrecherische Charakter der Gestapo galt ein für alle Mal als erwiesen und brauchte nicht nochmals im Einzelfall jedem Gestapoangehörigen nachgewiesen werden. Aufgrund der bis heute erforschten strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Kriminalpolizei sowohl im DR als auch in den von der Wehrmacht okkupierten Gebieten ist es heute rechtlich nicht mehr nachvollziehbar, aus welchen Gründen nicht auch sie ebenso als 'verbrecherische Organisation' eingestuft wurde, zumal sich die verschiedenen Dienste der Polizei, SS und NS-Parteiorganisationen, wie beispielsweise der SD, im Einsatz gegenseitig unterstützt hatten.²⁵ Die entsprechende Entscheidung des IMT kann eigentlich nur der fehlenden Vertrautheit mit der Institution Reichssicherheitshauptamt (zit. RSHA) und

²⁵ Vgl. Carsten Dams/Michael Stolle: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich. 4. Aufl., München 2017, S. 95-102, und Gerhard Paul: Die Gestapo. In: Deutsche Hochschule für Polizei (Hrsg.): Ordnung und Vernichtung. Die Polizei im NS-Staat. Dresden 2011, S. 63-65.

dem damaligen Kenntnisstand geschuldet sein;²⁶ in das RSHA war die Gestapo nach 1939 als Amt IV (Gegenforschung und -bekämpfung) eingegliedert und wurde von SS-Gruppenführer Heinrich Müller geleitet.²⁷

2. Forschungsstand zur Kriminalpolizei im „Dritten Reich“

2.1 Nationalsozialismus und Verbrechensbekämpfung

Werle²⁸ hat die Gesetzgebung zum materiellen Strafrecht (Anmerkung des Verfassers: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen)²⁹, welches für die Umsetzung des ´Führerwillens´ als Ausgangspunkt des Verbrechensbekämpfungsrechts maßgeblich war, zwischen 1933 und 1945 in drei Phasen unterteilt:

- 1. Phase zwischen 1933 und 1935

Notverordnungen und Reichsregierungsgesetze, beispielsweise die Gesetze über die Verhängung und den Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933, gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933, über die Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934, die Änderung des Strafgesetzbuches (zit. StGB) vom 28. Juni 1935 und zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Blutschutzgesetz). Außerdem wurde mit Erlass vom 13. November 1933 die ´Anwendung der vorbeugenden Polizeihaft gegen Berufsverbrecher´ sowie vom 10. Februar 1934 die ´planmäßige Überwachung der auf freien Fuß

²⁶ Vgl. Michael Wildt: Generation des Unbedingten. Das Führerkorps des Reichssicherheitshauptamtes. Hamburg 2002, S. 750-755.

²⁷ Vgl. Carsten Dams/Michael Stolle: Die Gestapo, S. 33 und Michael Wildt: Generation des Unbedingten, S. 335-364.

²⁸ Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich. Berlin/New York 1989.

²⁹ Das materielle Strafrecht wird durch das formelle Strafrecht (Strafprozessordnung) ergänzt.

befindlichen Berufsverbrecher' angeordnet.³⁰

Zusätzlich wurden die gesetzlichen Bestimmungen zum Hoch- und Landesverrat verschärft und die Regelungen zur 'Heimtücke' neu gefasst.

- 2. Phase oder Zwischenphase von 1936 bis 1938

Reichsregierungsgesetz gegen die Schwarzsender vom 24. November 1937, die Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe und über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938. In diesem Zeitraum wurde zum 14. Dezember 1937 auch der grundlegende Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei in Kraft gesetzt, der am 4. April 1938 um entsprechende Richtlinien des RKPA ergänzt wurde, einschließlich der Regelungen für die vorbeugende Bekämpfung politischer Verbrechen, unter anderem mit der Einführung der 'Schutzhaft'.³¹

- 3. Phase zwischen 1939 und 1945

Gesetze zur Reichsverteidigung, unter anderem die Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. und 26. August 1939. Ansonsten die Verordnung gegen Volkschädlinge vom 5. September 1939 und gegen Gewaltverbrecher vom 5. Dezember 1939. Durch die Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 4. September 1941 wurde beispielsweise die Todesstrafe für gefährliche Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher eingeführt. Ab 4. Dezember 1941 trat ein nationalsozialistisches 'Polenstrafrecht' in Kraft, welches auch in den eingegliederten Ostgebieten galt. Durch Verordnung vom 29. Mai 1943 wurde das Strafrecht des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue angeglichen und in der 13. Verordnung

³⁰ Vgl. Karl-Leo Terhorst: Polizeiliche planmäßige Überwachung und polizeiliche Vorbeugungshaft im Dritten Reich.

³¹ Vgl. Gerhard Werle: Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung, S. 488-539.

zum Reichsbürgergesetz vom 1. Juli 1943 wurde das „Judenstrafrecht“ neu geregelt sowie am 6. November 1943 ein vereinheitlichtes Reichsjugendgerichtsgesetz zur Bekämpfung der Jugendkriminalität³² und Einweisung in polizeiliche Jugendschutzlager erlassen.

In den Leitgedanken von Hans Frank³³ für ein neues Strafrecht kam klar zum Ausdruck, dass die Verletzung der Treuepflicht eine Straftat darstellte, da die Verweigerung der Treue die ‚Volksgemeinschaft‘ in ihrer Substanz gefährde. Der Treubrecher schloss sich damit selbst aus der Gemeinschaft aus und verlor seine Ehre. In der Konsequenz bedeutete dies nach Frank, dass Personen, die eine Straftat begangen hatten, ihre ‚nationalsozialistischen Freiheitsrechte‘ und ihre Stellung als ‚Rechtsgenosse‘ verloren, weil sie sich ‚gemeinschaftswidrig‘ verhalten hatten. Im Weiteren hieß dies für die Nationalsozialisten, dass ein Verhalten, welches das Volk und die Gemeinschaft bedrohte, das schwerste Verbrechen war, das begangen werden konnte. Jeder, der gegen das Volksganze handelte, musste daher bestraft werden, was im Extremfalle auch bedeutete, dass er vernichtet werden musste, weil er ein ‚Volksfeind‘ war. Dies hieß außerdem, dass Gewalt gegen Personen, die durch ihr politisches oder soziales oder ‚andersartiges‘ Verhalten die Einheit des Volkes gefährdeten, gerechtfertigt war.³⁴

Der stellvertretende Leiter des RKPA, spätere SS-Oberführer und Oberst der Polizei, Paul Werner, äußerte sich 1938 im Pressedienst der NSDAP dazu wie folgt grundsätzlich:

„Der nationalsozialistische Grundsatz, daß der Gemeinnutz vorgehe, bestimmt auch die Richtung der modernen Verbrechensbekämpfung. Das

³² Vgl. Jutta Weckwerth: Arbeitsauflagen für Jugendliche. In: Mitteilungsblatt des RKPA, Besondere Nachrichten (1944) 8, S. 570-574.

³³ Vgl. Hans Frank: Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht. Bd. 1, Berlin 1935, S. 5 ff.

³⁴ Vgl. Jörg Stange: Zur Legitimation von Gewalt innerhalb der nationalsozialistischen Ideologie. Ein Beitrag zur Erklärung der Verfolgung und Vernichtung der Anderen im Nationalsozialismus. Frankfurt a.M. 1987, S. 92-94.